

FAQ - Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Frage

(Fragen und Antworten Nr. 1-86 - siehe vorherige FAQ-Ausgaben)

April 2021

Nr.	Thema	Frage	Antwort
87	Negativzinsen	Wie sind Negativzinsen zu verbuchen?	<p>Im aktuellen Zinsumfeld sind Negativzinsen auch für die Gemeinden ein Thema:</p> <p>Einerseits werden "überschüssige" liquide Mittel als Geldanlagen nicht mehr verzinst (Habenzins), sondern es werden Negativzinsen ("Gebühren") erhoben. Andererseits ist es möglich, dass bei der Beschaffung von Geldern (Geldaufnahme) durch die Bank- oder Kreditinstitute keine Schuldzinsen erhoben werden, sondern gar Negativzinsen gutgeschrieben werden.</p> <p>Zur Erinnerung: Die Verbuchungen sind gemäss Kontenplan, Version 32, "brutto auszuweisen" und wie folgt vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Negativzinsen bei Geldanlagen: als Aufwand unter: 9690.3499.xx – übriger Finanzaufwand 2) Negativzinsen bei Geldaufnahme: als Ertrag unter: 9690.4499.xx – übriger Finanzertrag

Nr.	Thema	Frage	Antwort
88	Finanzdarlehen unter Gemeinden	Welche Aspekte sind zu beachten, wenn Finanzdarlehen unter Gemeinden gewährt werden?	<p>Um mögliche Negativzinsen bei Vorliegen von überschüssiger Liquidität bei der Gemeinde zu vermeiden, ist im Rahmen der Liquiditätsplanung respektive des Liquiditätsmanagements auch eine Vergabe von kurzfristigen Darlehen an andere Gemeinden vorstellbar. Dabei gilt es folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Solche kurzfristigen (bis 12 Monate) Vergaben sind auch gegenüber Gemeinden als Finanzanlagen zu qualifizieren, sofern sie als "sicher" eingestuft werden können. Hierbei müsste die kreditgebende Gemeinde in einem vom Gemeinderat zu erlassenden Verwaltungsreglement (vgl. Musteranlagereglement, HBO Ziffer 18.21.1) festlegen, wann eine kreditnehmende Gemeinde über eine gute Bonität verfügt (z.B. unter Zuhilfenahme eines anerkannten Ratings einer anerkannten Ratingagentur oder über das Erreichen eines bestimmten Zielwertes bezüglich einer gängigen Finanzkennzahlen, vgl. Ziffer HBO 16.11). 2. Die Verbuchung solcher kurzfristigen Darlehen erfolgt also im Finanzvermögen über das Konto 10200.xx "kurzfristige Darlehen mit Laufzeit bis 1 Jahr". Dies im Unterschied zu langfristigen Darlehen an Gemeinwesen für die öffentliche Aufgabenerfüllung, welche als Verwaltungsvermögen unter Beteiligungen und Darlehen gewährt werden. 3. Solche Kreditvergaben sollen schriftlich vereinbart werden, und zwar unter Berücksichtigung von Konditionen wie Dauer, Amortisation oder Verzugszins u.a.).